

- 4) dem Befehle, Herrn Wilhelm Naumann, zu Dresden, den Character als Rath, mittelst höchsten Decrets vom 5. Decbr. verliehen;
- 5) die Revisions-Accessisten, August Pabst und Bernhard Kfermann zu Landes-Direction's-Calculatoren durch hohe Ministerial-Decrete v. 7. Decbr. ernannt. Demnach haben Höchstselben
- 6) für die nachbenannten, bereits am 23. May, 5. Juny und späterhin durch höchste Ordres bey dem Linien-Militär als Second-Lieutenants-eingestellten Personen, als für den zeitberigen Port'écq'se-Händrich, Hrn. Johannes Eberhardt — den vormaligen Port'écq'se-Händrich in Kaiserl. Oesterreichischen Diensten, Hrn. Friedrich Ludwig Carl Bey — den Studenten der Kammeralwissenschaften, Hrn. Friedrich Julius von Gernar — den Forst-Practicanten, Hrn. Carl Freyherrn von Stein — den vormaligen Oberjäger in Guckelischen Diensten, Hrn. Friedrich Adolph von Wurmb und den zeitberigen Esambart-Junker in Königl. Sächs. Diensten, Hrn. Ernst von Stein, nunmehr die höchsten Patente als Second-Lieutenants unterm 13., 14., 15., 16., 17., und 18. Decbr. ausfertigen zu lassen, und endlich
- 7) dem Regierungs-Accessisten, Carl Ernst Friedrich Koch dieselbst, das Præbical eines Regierung's-Registrators mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 19. December d. J. zu ertheilen gütigst geruhet.

B e f a n n t m a c h u n g e n.

I. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Chirurgus, Carl Friedrich Hegner, zu Stadt-Bürgel, als Amts-Chirurgus des Großberz. Amts Bürgel angestellt und verpflichtet worden ist. Weimar den 3. Oct. 1820.

Großberzog. S. Landes-Direction I. Section.
v. Wob.

II. Da der bisherige Gerichtshalter zu Nüchtershausen, Amtsadvocat Hüpfner, die dasige Gerichtsverwaltung aufgegeben hat, der von der Gerichtsprincipalschaft zum neuen Gerichtshalter in Vorschlag gebrachte Amtsadvocat Breuning zu Kollernordheim aber unterm 3. dieses Monats vor einer Regierung's-Commission darzu verpflichtet worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Eisenach, den 18. October 1820.

Großberzog. Sächs. Landes-Regierung das.
G. A. Thon.

III. Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, wo bey gemeinschaftlichem Verkauf hoher und niedrer lehnspflichtiger Grundstücke erstere zum Behuf der Verlehnrechtung nicht nach ihrem wahren Werthe, vielmehr zu gering taxirt worden sind.

Zuf Antrag Großberzog. Cammer werden daher sämtliche Unterbehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, den ihnen untergebenen Deklaratoren einzulässen, in künftigh vorkommenden Fällen, wo hohe und niedere lehnspflichtige Grundstücke zusammen verkauft werden, erstere wegen der Verlehnrechtung, ihrem wahren Werthe gemäß, und mit Berücksichtigung der im Ganzen